Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Actenstücke zur Geschichte Westfalens, vorzüglich des Herzogthums. Betreffend Werl und die Salzwerke daselbst; die Städte Arnsberg, Bilstein, Erwitte und Geseke, Paderborn, Recklinghausen und Soest. ...

Unbekannt

1500-1800 [[16.-18. Jahrhundert]]

8. "Extrahirte Clausulae concernentes auß westuälischen Landtags abscheiden Anfenglich de Anno 1586..."

urn:nbn:de:hbz:5:1-315130

Visual Library

Extrahirte Clausula. concernentes
aus d. westphälischen Landtags abschiedt
deßwegen de Anno 1586. 29 martij unter
dato Gesehe. laut abschrifft vorfolget.

Und damit solcher kriegsvolcks Unterhaltung und vorsorge zu
Erhaltung dieser landtfriedt nötig fürnemlich, Ist vorwilligt
worden, das solche jenige alhiesige als andere landtsassen dieses
fürstenthumbs Westphalen in diesem kriegs wesen von ihrem
hiesse contribution und mitleide von einem pferde . 1. ß
1. ßh und davon übrigen stuck . ½ ß von einem pferde
ihrer obrigkeit dreyen ßen einmahl doch in ihrer termin
erlegt werden soll &c.

verbleiben aus und wann dieser kriegs hülffe schatzung zur kriegslast

Ex eodem folgend

Sey vorwilligt aus nicht allein die am nechst zu Meschede bewilligte
dreyen schatzungen bisshero nicht erlegt, sondern auch auf ihren
vorigen, wie auch der verbliebenen Ritter vorsumnussen
imbrgelt und nachstehet, soll und will die einforderung
dieses Zehen und Mescheder Thuren, wovon auch bisshero
weyter nyster termin der hiesse schatzung bestellet, eingestellet,
und dass mit der weniger mit gelegenheit einschreiben auch bis
hierauf werden &c.

verbliebe Zehen und Mescheder tages Thuren

Laut abschrifft De dato Rüden . 6. aprilis . 1587.

Bey dem dritten stuck haben gemelte von Ritterschafft und Städten
billig erachtet, das die jenige auser der Ritterschafft und andere so wes
ihre Ritter Thuren hiesse und andere schatzung nicht bezahlet, inmassen

verbliebe Ritter Thuren hiesse und andere schatzung

ist tages nach dato dieses abschieds, den rest wercklich [illegible]
und richtig machen und [illegible] die nachstehende gebrechen mit alle
der handlung und sonsten furgenommen werden sollen.

Ex eodem.

Adelige amtsolge
gleich den stedten zu
verfolgung der straffe
der rauber

Auch den nechsten punct haben die stende unterthenigst gebeten,
weyl dem adel durch die gemeine und sonsten gemeinigk
grosse beschwerung erlitte auf der straßen aufhaltung der gute
und kaufmanschaft auch der straßen rauberey und
gewaltthetige oder gartende leute zu lande zugestellet, sondern auch
die meisten, die bei sich den diener ritterpferd erhalten, den dienstman
die burgern und bauren auch verlaufen mit ihren eigenen pferden
stets die hand fertig und in solchem fall, da es die notturft
erheischet, und sie vonnoten haben werden, den ihren
schlag zu folgen und ordnung gehalten, wie auch in den
stetten die anordnung gemacht, damit daran gleichfalls nicht
gefehlet gehindert und hierzu gebraucht werden mogen, und dieweil
sie doch dauerhaft, das durch alle mittell die straßen rein gehalten
werden konnen, haben sie unterthenigst gebeten, die hiesige ungewis-
liche landfriedt ihn betrachtung der gemeinigkeit mit hinzu-
faltung der carrabuirer gutlich stillen wollen.

Sic data dienstags. am 10 Martij 1595. laut abschieds

Adeliche beysteuer
zur abwendung des feinds
einfalls

Und dan[illegible] so will den rest punct der propositionen als
der [illegible] beibringung [illegible] 1. steuer von [illegible]
wer[illegible] brandschatzung betrifft haben die ausschus der ritterschaft
der subsidiatage und zugeben bewilligt [illegible] tausent alt[illegible]
und dabei abgeschnitten, das nach alter ungewissung und [illegible]

Ritterschaft solche summa begnügen lassen und Ihre zu stellung, durch die Stadt und Ehrenveste Landschaft von Landswegen zu Treviso, die Landgeste verordnete deputirte, Jetzo durch Landtshalten zu Limburg, Ja sein noch heute zu Dinstag vorstehende, wunder und Gerndt wegen geschehen zu Brussel in allewege geschehen, und solche anstellung eines Herzogen von der Ritterschaft verordneten Einnehmern Jetzo Dinstag Gerndt wegen und Ja sein von Herzogs Nahmen einen Burgermeister zu Treviso schrifftlich und gnädigen Befehlich zugeschrieben worden soll, damit Ihnen solche summa der ausstehenden tausent Rthlr. abgeschlagen angefordert und vor negsten Montage quasi modo geniti der Landtschafft verordneten deputirten Jetzo gebrauchte gnädiger gewisse und endliche gelegenheit wieder zuwege.

Negst diesen haben auch die abgeordnete der Stadt Treviso Ihre gelde bewilligt sechstehalb tausent Rthlr. Ihren Antheil tausent Rthlr. quasi modo geniti negsten Dinstag zu Limburg und solche summa durch den Burgermeister zu Werll schrifftlich Ihnen zusammen bracht und wann das geld beisammen ist also zu Ihnen allen vor benanten termin oder deputirten sicher gebracht werden

Stadt und Ritterschaft anschlag der Verordneten forderung

Auch ist ferner sonderlich verabredet, die weil der ganze Kreis gesetzt worden ist und derselbige sowoll geistliche als weltliche Einwohner der Landt betrifft, daß hierzu von den Geistlichen andertehalb tausent Rthlr. auch vor obig Termino Dinstag genacht und dann billiger anstellung durch die Stadt Ehrenvest und Mannfeste Marien von Oberstein zu Oberstein der Stadt und Landtmann zu Werll und Georg Schmigel zu Lechtenich, da an stadt eines von der Ritterschafft und obigen Burgermeister Lilien so von wegen der Stadte der

Geistlichkeit der Geistlichen anschlag betreffend

Zu verwahrung beiderseits Churmüt und hergebrachter Ehrsamkeyt Clamsorgen und Nichaus Kaumen beide der Landschaft Liechtenstein Ehrsame und Churfürstl: Collm: Lathy und sonsten andern Clamben und Herrschaften Ihr gestrenge Friedrichen zu Wörle Erbsessen, auf ernstes Ersuchen zu Erlag dieses burgermeisterlichen Insiegels und solche gestrenge Herrschaften obgemelten Clamben ehesten gelieferet werden soll.

Auflag des Flatten Lands

Da aber das Flatte Land angehet, solle absteht und in viel anderthalber Satzung zugeschrieben werden.

Sub dato Mayfeldt 1600. 14 octobr. Land ab Gerichts

Inmittels aber und damit die Streifraubs Leuth und andere Feindlichen vornehmen, und möglichster begegnet werden möge ist beschlossen, das die Reise des Lippstrombs besetzt die Landtwehren verneuert und andere mittell so hierzu dienstlich für die Hand genommen werden solle, wie denn zu thun und über die Burgbauten, so wol in der Landtschafft ernst sein, worzu die Hundert und dreitzig Knecht angenommen und auf sechs Lippstromb verlegt und von anfang negsten Monats Novembris auf sechs Monat gebraucht werden solle, und ist das letzte endliche Ratificatum Ihrer Churfürstl: Gnaden, die dermahl Landtschafft Zuversicht, die auftheilung vermöge gemacht, das hinden obbegten Burgbauten die Streflich neben den Pfarr und andern Clausen oder Kirchen abgesetzt, die Rottenschafft dreisig, das Land dreissig dreisig, und Flattenland fünfftzig beschlossen und enthalten solle, welche auftheilung, wo sonder standt

Zu den schlossen der Lippstrombs enthaltenen Lichtstöcken ad 30.
adeliche -- 30
Statte dreissig -- 30
Flattenlandt - 50.

Landt Besteuerung

Landt Besteuerung zahlung / wollen adeliche als unadeliche

unterschrieben und welcher in der Fürstenthumb angesessen begütert, an dem ort da sie sein gewöhnliche Haushaltung hat, sein almüsig Vermögen oder Güter machen verschaffen, da aber auch die ausländische, welche in dem Fürstenthumb begütert sein, an jedem gericht ihre Schuldigkeit gemeiner Landsteuer und sonsten ihre Collegiatische güter durch die Commissarien erfordert werden, auch in solcher ihrer ausbleibung oder verweigerung durch Exekution und gesetzte ordinari vorgenommen und durch Pfändung ihren Intraden solcher gestalt eingetrieben und vollstreckt, da obgemelte ungehorsame Landsässige ihrer Pferde oder Wagen mit schleuniger Execution Hinterlegung angefallen werden sollen, wobey Ihr Churfürstl. Gn. Wollen unsere gesinnete sich gantz anerbotten, die gerechten deroselben Landen und welche ausserhalb Landes gesessen und alsher begütert sein, Hinbringender Contribution diesfalls zu befreyen. Und weilmahl der angezeigter gestalt gerichtlich ausgesprochen ist, solle alsher Excess als den aufgehaben, gantz und gar cassirt und vernichtigt werden. Derhalben der Herzogen seiner Praesidents aufgesetzter Befehlschrifft und der Stetter rathschlag. Signatum Emmerich am. 9 aug. 1622.

Sub dato Werll 28. Junii 1631. lautt abschrifft

Demnach obgemeine Landstende sich belegenheit halber besonder Zusammenkunfften, die proponirten mittel und endlich sich mit einhelligkeit darüber Conclusion, wie wohl Hochgedachten Ihr Churfürstl. Gn. unsern gnedigsten Herren genugsamb bekandt und die Güter Noth, worin diese allgemeine verderbliche Kriegsleufft nicht allein jetziger zeit

Niederlanden Kriegsmacht thails, sondern auch die Fürsten des Herzogs Christian von Braunschweig mit frischer Kriegsmacht und mehrerer Landen Land und Leut feindlich beschwert, wie auch sowoll der Stat als auch derselben mit hoher schwerlicher einlegung und unterhaltung vieler Regimenter zu Ross und fuss sie zusamb auf viele Tonnen golds oder schätzung verschuldt, so doch aus sonder hochgedachter Ihrer kayserlich Mayestät und der Catholischen Bundsverwandten bewilligt und angewendt mässelbige Contributiones und Steuren offtmahls dieses und weiter hero continuirt, so wollen sie, vorn an, zum ersten und also in dieser Landtschafft continuirten kriegslast schwer jammerlich erschöpfft und aussgesogen, auch sie darumben hochgedachter Ihrer Churfürstlicher Gnaden ursachen dieser hohen Notwendigkeit halber underthenigist gebeten, dieselbe gnedigst geruhen wollen, dass sie dessen fernere Contributiones als nemblich 12 Monat nach ihrer Churfürstlicher Gnaden gegebener bewilligung fürgenommen gnedigst, dann andern auch vorstehen wegen Ihrer Churfürstlicher Gnaden der Landtstende eines Volks an bezahlung aber sechstausend Rthlr, item der Münster Monat und sonsten ihres Newlich angewendeten Hüter und Soldaten schennigkeiten, proviand und aber offtmahliger soldung aus der churfürstlichen provianthalber verfasset und angewendet, laut einer darüber aufgerichteter designation schrifft dahin belauffen 36000 Rthlr abgehogen werden sollen, dannenhero solchen Ihrer Churfürstlicher Gnaden nicht allein bewilligt sondern auch des Münsterischen und Paderbornischen Clerisey selber gegen verstattet und nachgegeben, was aber nach solcher ihrer Geistlicher Contributen und obberührtem abzug an gemelten 36000 Rthlr noch übrig bleiben wird, solches sollen und wollen die Landtstende Ihro Churfürstlicher Gnaden zu gewissen termin als künfftig

Graff auff Künitzberg Martini Epistopi nechst zum andern Ersuchen
vermöchte derselb nechsts 631 sh ihres Innerhalb 14 tagen her
oder dermassen Entschuldigung gegen gebührliche quittung gelebt Statt
zu trösten und aufrichtig zu bezahlen, also das Ihnen solches
alles gutwillig bei allen gemeinen Landgenossen zum besten gereichen
möchte, auf solche bewilligung hinfüro derselben gebrauchten
personall schatzung hinfüro zu ewigen Zeiten in keine Consequentz
gezogen werden sondern allein wegen itziger der eussersten Notwendig-
keit also und derowegen ohne einig präjudiz und verbindlichkeit
der gedachten gutwilligen nachgebung sein, derselben ausfolg
nicht eher bis zu vollkommener bezahlung des obberührten
solchen 36000 Rth in ihre kraft, also bald aber derselbe be-
zahlt ist, darnach kraftlos bleiben und aufgehaben sein und
bleiben solte, zum fall aber der gantzer Rest der 36000 Rth
innerhalb solches termins Zielbezahlt sein nicht genug befunden
werde ist verabschiedet, das die Landtsassen Ritter und Knechte auf gross ausschuss
der Landschafft und deputirten vollmacht vorhalt sein solche
personall schatzung zu continuiren bis der Rest allerdings entrichtet
worden auf welchem die Landtsassen gross ausschuss und deputirten
gewalt und macht verlehnet dessen nichtsteges gelassen
dieser Landtschafft bestehen mögte, Do aber Landtag nicht ausge-
stellt, oder sie alsdan darinn der Landtsassen bitte be-
ständig wegen, das dieselb in dem Schatzen Erbmeyer und
gemeiner Landtagen gerechtigkeit Innmassen frei sein
solte.

Kurtz gesuchte Mittel der Personalschatzung Zu abzahlung der alten Rth. offt bewilligter 36000 Rth Landen der Stadt freiwilligen steuer

Eigentlich Reiteration der Personalschatzung Zu abzahlung der alten Rth. offt Erwehnet gelder

Laut abschieds d. d. 1633. 4 Juny zu Leutschau beschlossen,

Zum dritten, weil alsbald ein ansehnliche Summa gelds
herbeizubringen der Landt Gestalt beschaffen, ist bewilligt und
verabschiedet, das von denen Herren Stänten oder von
denen darzue verordneten und gebrauchte vorschuss alsdann
die gebrauchte Stäben und backstahn aufgerechnet, und nach
fürderlicher von allen und jeden eingehender Rata entrichtet werden
solle, das hindersteckhung, welche der Cellarius genommen
muss abgeschafft, welches wegen der Christlich gesetzt zu
placidirung Landt eines aufstandes, hochstgedachte Ihre
Mt. Ihr vertrauten Herrschaft, ohne das der Herrn Stänt,
hierzu Commissarij, abermahls ersucht und ihre bewilligung
angelangt werde.

Zum vierdten ist gleichmessig der Liberation de Ao 1631. am 28.
Junii. auf gemeinem Landtage zu Presl eingewilligte
Personalschatzung erneuert, dergestalt welche jetzo noch
anstag derselben, was nicht bezahlt, hierselber soll den
rest als auf andern termin und anstag Freytags vor aufstand
Galli p. der Personen vorbehaltlich bezahlen welche aber
den rest anstag derselben bezahlet, nunmehr aufstehenden
abermahls, wie beim rest anstag ermeldt, nochmahls soviell
vordienen entrichten, den welchen letzten termino der Personall
schatzung auch die Militirende Krieghsleute nicht sollen
eximirt sein, und der adelliche oder andere welche ein hof,
stifft vorhanden oder güter haben, alsdan gehalten werden,
was aber demnach desselben rumgangs halber übrig ist, welche
den auf negst künftig Presl. Landtag bewilligt sollen.

Hinterstandt Mittall der Personalschatzung

Hinterstandt Personall schatzung

soll der Land Steuwy Meister als ein Obersher, der Landschaft
Einsehen zu thun schuldig sein.

Wobei denn auch an sich aber Stadte vorgeschlagen und diese der
Liste placirt sein soll der Vaterlands rustige und tüchtigste
Kostrechnung wende, der Schatzung oder steuer schatzungs
werk weiters nachzusinnen und sie Landtrost Rathe und Deputirte
und gesehr anzeigt, nicht allein zum Fortifications wesen, sondern auch zum
Repetitio der Schatzung zu stillung des Landswesens Kriegs und Kriegsvolk

auch den Kostfall zum Ausbau wesen. Indem derselben nicht weg
zu setzen, macht und gewalt habe solch, mit ausdrücklichem
vorbehalt dass bedingung, dass solche bewilligung und entrichtung
seiner Stadt an seinen privilegien, rechten und gerechtigkeiten auch
gefahr was verfänglich sein, wie auch der gelder nutzlich und allein
zu des Vaterlands Kriegs best nothwendig sind und bei ihnen
verwendet solle und sie Jeder zu mangel baaren gelds mit annehm
lichen gerechten gütern als gold silber korn und speise zu billigen
werth und anschlag bezahlen können und mögen.

Abschied de dato Arnstadt am 24 Juny 1639

Worauf unter dass der Landtags abschied de 1633 d 4 Juny placirt
auch fortzumessigen schon beim schatzungs wollen gehen, der zu theil
certa auch ohne gesuche vorsehen / : auch bezeuge was vor hessen
Landsbegnemlich, darunter der salz mit begriffen, benennet
ist : / zu stillung in seinem ganz verblieben und wo neu gelds aufm
Lande gesetzt, derselbe verlicentirt, wie auch von Brandtwein
Amts wegen, Mallestei, vom bier, korn und weisbrod, korn
von geschlachtem bestalien, wenn der Obrist und weltliche,
Christ und Jude, vom verkauften, verbrauten bier, korn brauter
und malzer, der vorsehen peniculi licentirt entrichtet aber nicht pflichtig
obwirt sondern der landschaft getreulich beigesetzt werden solle.

Zum dritten obwoll Ao 1542. die Türcken in des heiligen Rö-
mischen Reichs abscheidt ein gemeines mittell vorgeschrieben
bekennen, vorlengst der Ritterschafft nicht mißfellig gewesen,
sondern vielmehr offentlich herfürgezogen, der Stadte aber darum
mehrung angelangen, vorlengst der gemeine und andere Ihrem
mehrern consentiren, dieweillen dann noch der Nottwendigkeit
erfordert, ein viell starcke summen gelds beizubringen, Do ist
vor dessenthalben ein stellung vnd placitirt, das nach
beygelegter specification von allen und jeden in gantzen
Landt-Ertzstiefftern bestahlen, der Ertzstifft pfenige aufbringen,
ein jeder an seine fürderlichst einzusenden vnd der Nottdurfft
damit ausgerichtet werden solle, welcher sonsten mit seinen
bestahlen herrühe vnd dorauß gefolgt sollten dennen, Sollen
nach advenant der hierin Contribuirn vnd andern ihren herrn,
gnad darbei gebreuchende fürderung vnd nahmen so wollen die
Ihrige als Ihrer Landtsassen, auch der Geistlichen Landtsassen,
thanigste vnderthenige Ihre Churfl: gnedigste Ratification
sambt Adell vnd vnadell Christen vnd Juden, auch
ein treuliche hierinnen gethane hülff angelangen
werden. Auch im fall obgemeltes mittell der bestahlen
zu allem Nottwendigkeiten nicht anlangen oder sufficient sein
mögte, das alsdann Ihr Churfl: Rathe vnd verordnete Depu-
tirte von Ritterschafft vnd Stedten sambt einem gesandten auß
mehrgist ein solch, Noch ein andermahlig beyeinander gehen
Mittell zu berathschlagen vor Ihrer Churfl: vnd Gnedigsten

Churfl: gemeines mittell der Türcken hülff zu
der Landt Nottwendigkeiten

Eigentlich kommet
hier ein ander werck gehö-
rig mittell zu abstattung
der Land nottwendigkeit

Laut abschieds sub dato Arnstatt 1639. 6. aug.

Ritterschafft und Stadt, dieser Zusammenkunfft Zeit und Ursach

Es soll hierzu auch abgefordert innerhalb 14 tagen nach dato dieses, jedes orts von Adell oder Stadell die Zeit und ihr eigentlich, wie auch die Zahlschaft der hierauf gesetzten Beigetreten, mit richtigen Registern zur Ehrung Mayestet ungehindert wieder mit gold silber, auch gebundenem Viehe und in den rauh und laufft, in mangel baren gelds fürgeschlagen und angenommen, derwegen der Ritterschafft deputirte in allen quartalen neben den Stadt Rähten und Diensten ihre Adeliche vorsitzen sich beyeinander und mit Rath der Stadt Rähte anhero verfügen &c.

Laut abschieds sub dato Arnstatt am 19. Xbr. 1648.

Herzogen zeigt Personal Setzung der adell und Stadtlichen zu abstattung Reichs und Creyses Satz, Factorn

Zu welcher und aller nachfolgenden Summen und Termin ab, statirung aber so wohl der Reichs als Creyses Satz, factorn gehöre, wie auch und wohin sich der ausstand und einstandt erstrecken möchte der Adeliche vorstädtische Landstand von Ritterschafft und Städten sich einhellichlich resolvirt und so wohl die Ritterschafft mit den Städten als auch hinwiederumb die Städter mit der Ritterschafft dessen treulich beyeinander, und die Ritterschafft Adeld gleich vorschlagen auf dem Exempell der benachbarthen Städter und Landschafft, nur herzogenzeigt Capitation oder Personall Satzung, wo die aus der Ritterschafft und Städte, wie mit vorigen die Ritterschafft Adeld orts zu concurriren,

von Ihre Churfl: Gn. abundtlich angetragen worden,
nach beigelegter Form und Modell auch sie ersuchen und ersuchen
lassen wollen, gestalt dieselbe nach Erlassung der Noth-
durft ehist gesinnte mittelst der Capitation beigetrag und
weltlichen Gnaden und Hülfen, verworfen, die ehesten
allenge samm etwo in Instrumento pacis hergebrachtem Ordent-
lichen und schleunigen Satisfaction gelder gentzlich
abgestattet und bezahlet werden können.

Appetitio ehister geist- und weltlicher Capitation Satzung totius quoties

Als hat auch diese Ritterschaft und Stedte ausdrücklich
protestirt und allerseits sich bedinget, ihre ehiste oder
willigste Capitation und Personalschatzung und was
dahin vor dismall verhandelt und hierauf erfolget worden,
keinem stand an seinem Gebrauch privilegien Immunitet
und freyheiten praeiudicirlich noch zu ihrem abbruch und
nachtheil erstrecken, vielweniger in einem oder andern
Fall zur verbindlichen Exempell hiermit allegirt
werden solle.